

Deutsche  
Bundesbank

## Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion



### Inhalt

#### Kurznachrichten

Beendigung des Wechselrediskonts beim Übergang in Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion	3
Endumtausch des DM-Bargeldes	4
<b>Einheitliche Marktstandards und Referenzzinssätze in Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion</b>	<b>5</b>
TARGET-Preisgestaltung	11

Nr. 14 Juli 1998

---



## Kurznachrichten

### Beendigung des Wechselrediskonts beim Übergang in Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion

In den Kurznachrichten des Informationsbriefs zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Nr. 13, hatte die Deutsche Bundesbank unter anderem über die Regelung zur Beendigung des Wechselrediskonts beim Übergang in Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) berichtet. Ausgehend von dem noch vorläufigen Valutierungstermin für den ersten dreimonatigen Basistender des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) (14. Januar 1999) ist vorgesehen, ab 14. Oktober 1998 nur noch Wechsel mit Fälligkeit spätestens am 14. Januar 1999 zum Rediskont hereinzunehmen. Wegen der erforderlichen Mindestrestlaufzeiten sollte der Ankauf von Inlandswechseln mit Ablauf des 23. Dezember 1998, der Ankauf von Auslandswechseln mit Ablauf des 30. November 1998 ganz eingestellt werden.

Aus dem Kreditgewerbe ist in diesem Zusammenhang angeregt worden, Auslandswechsel, die im Inland zahlbar sind, den Inlandswechseln gleichzustellen, das heißt, sie über den 30. November 1998 hinaus gleichfalls bis einschließlich 23. Dezember 1998 anzukaufen. Im Hinblick auf die kurzen Einzugsfristen im Inland zahlbarer Auslandswechsel hat die Bundesbank diese Anregung aufgegriffen. Dementsprechend wird der Ankauf von Inlandswechseln sowie von im Inland zahlbaren Auslandswechseln mit Ablauf des 23. Dezember 1998, der Ankauf von im Ausland zahlbaren Auslandswechseln mit Ablauf des 30. November 1998 eingestellt.

Diese Termine stehen allerdings weiterhin unter dem Vorbehalt, daß der erste Basistender des ESZB tatsächlich am 14. Januar 1999 valutiert wird.

Da sich bei dieser Übergangsregelung die maximale Restlaufzeit der ab 14. Oktober 1998 rediskontierten Wechsel von anfänglich noch bis zu drei Monaten bis zur Einstellung des Ankaufs durch die Bundesbank kontinuierlich verkürzt, können die Kreditinstitute Wechsel mit der in der Wirtschaft üblichen Laufzeit von drei Monaten ab Mitte Oktober dieses Jahres nicht mehr zum Rediskont einreichen. Um ihnen auch in der Auslaufzeit des Rediskontkredits eine hohe Ausnutzung ihrer Rediskont-Kontingente zu ermöglichen, wird die Bundesbank mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 Bankakzepte, deren Verfalltag flexibel festgelegt werden kann, ohne jegliche Be-

grenzung ankaufen. Dies gilt auch für Bankakzepte, die nur zwei Unterschriften tragen, vorausgesetzt, daß die einwandfreie Bonität des Ausstellers und der Akzeptbank gewährleistet ist.

#### **Endumtausch des DM-Bargeldes**

Aufgrund häufiger Anfragen bestätigen wir, daß die Deutsche Bundesbank auf Deutsche Mark lautende Banknoten und Münzen auch nach dem Verlust der Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel kostenlos in Euro umtauschen wird. An eine Befristung dieses Umtauschs wird derzeit nicht gedacht.

# Einheitliche Marktstandards und Referenzzinssätze in Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion

Anknüpfend an einen früheren Beitrag in diesen Informationsbriefen<sup>1)</sup> wird im folgenden über den aktuellen Stand der Harmonisierung von Finanzmarktstandards, der länderübergreifenden Einführung von Geldmarkt-Referenzzinssätzen und Ersatzlösungen für den Diskont- und Lombardsatz der Bundesbank als Referenzzinssätze berichtet.

## 1. Einheitliche Marktstandards

In einem „Joint Statement on Market Conventions for the Euro“ (Juli 1997) haben sich führende europäische Finanzmarkt- und Bankenverbände auf einheitliche Geld-, Kapital- und Devisenmarktkonventionen in Stufe 3 verständigt. Das Europäische Währungsinstitut (EWI) begrüßte diese Vorschläge als Beitrag zur Integration und Transparenz der Märkte. Damit diese Ziele erreicht werden, wird es in Zukunft darauf ankommen, daß diese unverbindlichen Normen – soweit noch nicht der Fall – eine breite Akzeptanz erfahren.

### a) Geldmarktstandards

- Berechnung von Zinstagen („Zinsberechnungsmethode“)  
Bei der von den Verbänden empfohlenen Eurozinsmethode („aktuell/360“) wird die tatsächliche Anzahl der Tage der jeweiligen (unterjährigen) Zinsperiode und das Jahr mit 360 Tagen zugrunde gelegt. Diese Usance ist an den nationalen Geldmärkten (einschl. Deutschland) gängige Praxis und wird in Stufe 3 auch bei der Abrechnung der geldpolitischen Operationen

---

<sup>1</sup> Deutsche Bundesbank, Die Rolle des Europäischen Währungsinstituts und der nationalen Zentralbanken bei der Harmonisierung der Usancen an den Finanzmärkten in Stufe 3, Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Nr. 6, Mai 1997, S. 11 ff.

des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) angewendet.

- **Erfüllungsfrist**  
Es soll eine – dem Standard am deutschen Geldmarkt entsprechende – zwei(geschäfts)tägige Erfüllungsfrist für Termingelder gelten.
- **Fixingperiode bei zinsvariablen Anleihen**  
Ebenfalls den deutschen Usancen entspricht es, bei zinsvariablen Anleihen den neuen Referenzzinssatz zwei Geschäftstage vor Beginn einer neuen Zinsperiode festzulegen.
- **Geschäftstage**  
Im künftigen Euro-Währungsraum gibt es rund 50 unterschiedliche nationale Feiertage. Zwecks Harmonisierung der Geschäftstage empfehlen die Verbände eine Orientierung an den TARGET<sup>2</sup>-Geschäftstagen; danach sind nur der 1. Januar und der 25. Dezember gemeinsame Bankfeiertage.

In diesem Zusammenhang erfolgt eine Änderung des deutschen Arbeitszeitgesetzes (im Rahmen des Artikels 14 a des Gesetzes zur Einführung des Euro). Demnach wird es künftig möglich sein, zur Durchführung des Eil- und Großbetragszahlungsverkehrs sowie des Geld-, Devisen-, Wertpapier- und Derivatehandels Arbeitnehmer auch an auf einen Werktag fallenden deutschen Feiertagen zu beschäftigen, die nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Feiertage sind (also an allen außer dem Neujahrstag und dem 1. Weihnachtsfeiertag). Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang im deutschen Kreditgewerbe von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Die Bundesbank wird sich auf diese neue Gegebenheit ein-

stellen und an solchen Tagen insbesondere ihre Einrichtungen für den Großzahlungsverkehr offenhalten.

- b) **Kapitalmarktstandards<sup>3</sup>**
  - **Berechnung von Zinstagen**  
(„Zinsberechnungsmethode“)  
Im „Joint Statement“ wird die Anwendung der international dominierenden taggenauen Methode „aktuell/aktuell“ zur Ermittlung von Stückzinsen empfohlen (d. h. auf Basis der abgelaufenen Tage und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Jahres).

Für Deutschland, wo gängige Praxis derzeit „30/360“ ist, bedeutet dies eine Umstellung. Die öffentliche Hand – wahrscheinlich auch die Privatwirtschaft – werden künftig die Methode „aktuell/aktuell“ durchgängig anwenden. In bezug auf Altmissionen hat sich der Bund dafür entschieden – unter Nutzung von § 5 Satz 1 Ziffer 3 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro (Artikel 6 des Gesetzes zur Einführung des Euro) –, bei festverzinslichen Wertpapieren die taggenaue Zinsberechnungsmethode nach Fälligkeit des ersten Zinskupons des Jahres 1999 einzuführen. Die Länder und die Privatwirtschaft haben sich hingegen im Zusammenhang mit der Umstellung von Altmissionen noch nicht positioniert. Es ist aber davon auszugehen, daß man sich dem Beispiel des Bundes anschließen wird.

---

<sup>2</sup> TARGET steht für „Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer“, ein Echtzeitbrutosystem der EU-Zentralbanken zur Abwicklung von transeuropäischen Großbetragszahlungen.

<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang ist auch der Bericht der EG-Kommission „Auswirkungen des Euro auf die Kapitalmärkte“ (Juli 1997) anzuführen. Die Empfehlungen des sogenannten „Giovannini-Berichts“ decken sich mit denen des „Joint Statement“.

- Kursnotierung  
Im Einklang mit der gängigen Praxis in Deutschland soll die Kursfeststellung in Dezimalstellen und nicht in Bruchteilen erfolgen.
  - Geschäftstage  
Analog zum Geldmarkt empfehlen die Verbände, nur den 1. Januar und den 1. Weihnachtsfeiertag als gemeinsame Bank-Feiertage anzusehen.
  - Häufigkeit der Zinszahlungen  
Im Hinblick auf die Frage, ob Anleihen in Stufe 3 nur noch mit Jahreskupon ausgestattet werden sollen oder weiter auch mit Halbjahreskupon, wird im „Joint Statement“ keine eindeutige Empfehlung abgegeben, sondern die Entscheidung in das Ermessen der Emittenten gestellt.  
  
In Deutschland – wie in den meisten anderen Ländern der EU – herrscht jährliche Zinszahlung vor.
  - Erfüllungsfrist  
Für grenzüberschreitende Transaktionen wird eine dreitägige Erfüllungsfrist empfohlen. In Deutschland ist dies bereits die übliche Praxis. Für das Inlandsgeschäft enthält das „Joint Statement“ keine Empfehlung, es bleibt also bei der bewährten zweitägigen Valutierung.
- c) Devisenmarktstandards
- Erfüllungsfrist  
Die im „Joint Statement“ angeratene Zweitagesfrist für die Erfüllung von Devisenkassageschäften ist im deutschen Devisenhandel gängige Praxis.
  - Quotierung von Fremdwährungen  
Die Verbände sprechen sich – im Großkundengeschäft – für die Mengennotierung aus (d.h. 1 Euro = X Fremdwährungseinheiten).  
  
In Deutschland ist die Mengennotierung im Großkundengeschäft die Norm, dagegen wird im Privatkundengeschäft derzeit mit der Preisnotierungsmethode gearbeitet (d.h. z.B. 1 \$ = X DM). Da international der Trend eindeutig zur Mengennotierung geht und sich auch der EWI-Rat in einer sogenannten „Policy Message“<sup>4)</sup> ausdrücklich für diese Usance ausgesprochen hat, wird von der deutschen Kreditwirtschaft zur Zeit erwogen, mit dem Start der Stufe 3 die Mengennotierungsmethode durchgängig einzuführen.
  - Veröffentlichung von Euro-Referenzkursen  
Im „Joint Statement“ wird hervorgehoben, daß das ESZB die Verantwortung für die Veröffentlichung von Euro-Referenzkursen übernehmen sollte.  
  
Der EWI-Rat hat in der erwähnten „Policy Message“ dementsprechend erklärt, daß das ESZB in Stufe 3 diese Aufgabe wahrnehmen soll.  
  
Die Europäische Zentralbank (EZB) bereitet in Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralbanken zur Zeit ein geeignetes Konzertationsverfahren vor. Danach sollen Euro-Referenzkurse für internationale Währungen sowie für Währungen der Länder veröffentlicht werden, mit denen Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Union aufgenommen worden sind (ge-

---

<sup>4</sup> Die Verlautbarung „Common Market Standards for Money Market and Foreign Exchange Transactions: updated Policy Messages“ wurde am 1. Juli 1997 veröffentlicht.

plant sind anhand der Mengennotierungsmethode ermittelte Referenzkurse für insgesamt 16 Währungen). Die Kurse sollen ab 14.15 Uhr (MEZ) ermittelt und kurz danach über elektronische Medien veröffentlicht werden (Details werden den Bankenverbänden in Kürze mitgeteilt).

## 2. Referenzzinssätze

### a) EURIBOR

Die europäischen Verbände der Kreditwirtschaft sind derzeit dabei, in Zusammenarbeit mit der ACI - The Financial Markets Association einen europaweiten Geldmarktreferenzsatz zu etablieren. Der sogenannte EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) soll die nationalen Referenzzinssätze der an der Währungsunion teilnehmenden Länder (FIBOR, PIBOR etc.) zum 1. Januar 1999 ablösen.

Nach der Entscheidung über den Starterkreis der Teilnehmerstaaten an der Währungsunion wird sich der Kreis der EURIBOR-Referenzbanken wie folgt zusammensetzen: 47 aus den Euro-Ländern (davon 12 aus Deutschland), vier aus den übrigen EU-Ländern sowie sechs aus Nicht-EU-Ländern (die Niederlassungen der Nicht-Euro-Länder müssen sich dabei im Euro-Raum befinden).<sup>5)</sup>

Die EURIBOR-Referenzbanken werden ab 4. Januar 1999 um 11.00 Uhr Brüsseler Zeit (MEZ) ihre Briefsätze für Ein- bis Zwölfmonatsgelder im Interbankenhandel in der Eurozone an einen Bildschirmdienst melden. Der EURIBOR wird auf Basis der Eurozinsmethode („aktuell/360“) täglich (außer am Wochenende und an den TARGET-Feiertagen 1. Januar, 1. Weihnachtsfeiertag) ermittelt und veröffentlicht werden.

Das EURIBOR-Konzept entspricht weitgehend den Vorstellungen des EWI-Rates. Zu begrüßen ist, daß die im Zentralen Kreditausschuß (ZKA) kooperierenden Verbände der deutschen Kreditwirtschaft beschlossen haben, die Ermittlung von FIBOR-Referenzzinssätzen zum Ende des Jahres 1998 einzustellen (zur Überleitung des FIBOR in den EURIBOR siehe Abschnitt 2.c)).

Der Erfolg des EURIBOR sollte aus Sicht der Bundesbank ein gemeinsames Anliegen aller am Finanzplatz Deutschland Interessierten sein. Mitentscheidend dafür, daß der EURIBOR anders als der FIBOR ein Erfolg wird, ist aber, daß alle potentiellen Verwender des EURIBOR von Anfang an auf ihn setzen.

### b) EONIA

Neben EURIBOR wird es in Stufe 3 einen umsatzgewichteten Tagesgeldsatz für den Euro als weiteren wichtigen Referenzzinssatz geben (EONIA = Euro Overnight Index Average).

Da in dessen Ermittlung Umsatzziffern einzelner Kreditinstitute eingehen, hat sich der EWI-Rat im September 1997 wegen der deshalb gebotenen Neutralität und Vertraulichkeit bereit erklärt, daß das ESZB als Evidenzzentrale fungiert. Die EONIA-Veröffentlichung soll aber allein in der Verantwortung der europäischen Verbände der Kreditwirtschaft sowie der ACI – The Financial Markets Association liegen.

---

<sup>5)</sup> Das EURIBOR-Konzept reserviert für die Teilnehmerstaaten an der Währungsunion – in Abhängigkeit von deren Kreis – bis zu 58 Plätze nach Länderquoten. Darüber hinaus enthält das EURIBOR-Regelwerk (der sogenannte „EURIBOR-Code of Conduct“) eine Option, daß bis zu vier weitere Plätze an Kreditinstitute aus Ländern vergeben werden können, die nicht vom Beginn an an der Währungsunion teilnehmen.

Inzwischen wurden die methodisch-technischen Grundlagen für die Ermittlung des EONIA durch die beteiligten Verbände vorgestellt. Demnach wird – wie vom EWI-Rat gefordert – der Kreis der meldenden Banken mit dem der EURIBOR-Referenzbanken identisch sein. Die einbezogenen Banken melden das Volumen unbesicherter Tagesgeld-Transaktionen bis zur Schließung des TARGET-Systems um 18.00 Uhr EZB-Zeit sowie den sich daraus ergebenden individuellen Durchschnittssatz bis 18.30 Uhr EZB-Zeit an das ESZB. Der EONIA-Satz wird dann als gewichteter Durchschnittssatz mit zwei Nachkommastellen berechnet und über einen Bildschirmdienst spätestens bis zur Öffnung des TARGET-Systems am Morgen des nächsten Geschäftstages veröffentlicht. Nähere Einzelheiten über das Meldeverfahren wird die Bundesbank den betroffenen deutschen Kreditinstituten sobald wie möglich mitteilen.

c) Ersatz des Diskont- und Lombardsatzes sowie des FIBOR

Mit Beginn der 3. Stufe der EWU gibt es keinen Raum mehr für ein nationales geldpolitisches Instrumentarium. Folglich werden unter anderem die Vorschriften des Bundesbankgesetzes über die Diskont-, Kredit- und Offenmarktpolitik (§ 15 BBankG) aufgehoben. Für den Gesetzgeber ergab sich daraus weiterer Handlungsbedarf insoweit, als in zahlreichen Vorschriften des Bundesrechts sowie in Verträgen und Vollstreckungstiteln die Verzinsung durch Bezugnahme auf den Diskont- oder Lombardsatz der Bundesbank bestimmt wird.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Gesetzes zur Einführung des Euro durch das sogenannte Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG), Artikel 1, eine Ersatzregelung geschaffen.

Danach wird der Diskontsatz durch den sogenannten Basiszinssatz ersetzt. Der Basiszinssatz entspricht zunächst dem letzten Diskontsatz und verändert sich dann entsprechend den Veränderungen eines ESZB-Zinssatzes, der noch durch Rechtsverordnung der Bundesregierung (mit Zustimmung des Bundesrates) zu bestimmen ist. Auf welchen Zinssatz eines geldpolitischen Instruments des EZSB man zurückgreift, ist noch zu entscheiden. Das kann nach Lage der Dinge erst im Laufe dieses Jahres geschehen, wenn das ESZB über sein geldpolitisches Instrumentarium entschieden hat.

Um ständige Veränderungen des Basiszinssatzes zu vermeiden, sieht das Gesetz zwei Verstetigungselemente vor: Zum einen sollen Anpassungen nur zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September jedes Jahres vorgenommen werden; zum anderen ist ein Schwellenwert von einem halben Prozentpunkt vorgesehen, ab dem erst Veränderungen greifen. Die Deutsche Bundesbank wird den aktuellen Stand des Basiszinssatzes zu den obengenannten Stichtagen im Bundesanzeiger bekanntgeben.

Diese Regelung ist übergangsweise bis zum 31. Dezember 2001 befristet. Der Gesetzgeber will über diesen Zeitraum Erfahrungen mit der Funktion und Wirkungsweise der Instrumente des ESZB sammeln und danach eine endgültige Regelung treffen.

Das DÜG bezieht sich auf alle Vorschriften des Bundesrechts. Bei Verträgen kann anlässlich der Ersetzung des Diskontsatzes eine vorzeitige Kündigung, einseitige Aufhebung oder Anpassung nicht verlangt werden; abweichende einvernehmliche Regelungen sind allerdings möglich.

Das DÜG enthält auch die Ermächtigung für die Bundesregierung, durch eine Rechtsverordnung (mit Zustimmung des Bundesrates) den Lombardsatz als Bezugsgröße durch dasjenige Steuerungsmittel des ESZB zu ersetzen, das dem Lombardsatz in seiner Funktion am ehesten entspricht. Zwar kann aus den oben genannten Gründen auch hier die entsprechende Rechtsverordnung noch nicht erlassen werden, es liegt aber nahe, als Bezugsgröße den Satz der in Stufe 3 vorgesehenen Spitzenrefinanzierungsfazilität zu verwenden.

Im Zusammenhang mit der ebenfalls im DÜG enthaltenen Ermächtigung für die Bundesregierung, durch eine Rechtsverordnung (mit Zustimmung des Bundesrates) eine Nachfolgeregelung für die FIBOR-Sätze zu treffen, liegt mittlerweile der Entwurf einer FIBOR-Überleitungs-Verordnung vor. Demnach sollen der FIBOR-Overnight-Satz in die EONIA-Rate übergeleitet werden, die FIBOR-neu-Sätze für Ein- bis Zwölfmonatsgelder beziehungsweise die FIBOR-alt-Sätze für Drei- und Sechs-Monatsgelder in den EURIBOR.

Bundeswertpapiere ab 1. Januar 1999							
Titel	Begebung in Euro	Zinsberechnungsmethode 1)		Referenzzinssatz bei Floatern		Mindeststückelung	
		alt	neu	alt	neu	alt	neu
<b>Neuemissionen</b>							
Bundesanleihen mit festem Zins	ja		act / act		-		1 000 Euro
Bundesanleihen mit variablem Zins	ja		act / 360		EURIBOR		1 000 Euro
Bundesschatzanweisungen	ja		act / act		-		100 Euro
U-Schätze (Bubills)	ja		act / 360		-		1 000 Euro
Bundesschatzbriefe	nein 2)		act / act		-		1 Mio Euro
Finanzierungsschätze	nein 2)		act / act		-		100 DM
							1 000 DM
<b>Altemissionen</b>							
Bundesanleihen mit festem Zins 3)	ja	30 / 360	act / act	-	-	100 / 1 000 DM	0,01 Euro
Bundesanleihen mit variablem Zins							
FIBOR alt	ja	30 / 360	act / 360	FIBOR alt	EURIBOR	1 000 DM	0,01 Euro
FIBOR neu	ja	act / 360	-	FIBOR neu	EURIBOR	1 000 DM	0,01 Euro
LIBOR	ja	act / 360	-	DM-LIBOR 4)	EURO-LIBOR	5 000 DM	0,01 Euro
Bundesschatzanweisungen	ja	30 / 360	act / act	-	-	100 DM	0,01 Euro
Bundesschatzbriefe	ja	30 / 360	act / act	-	-	5 000 DM	0,01 Euro
U-Schätze (Bubills)	nein	act / 360	-	-	-	1 Mio DM	-
Bundesschatzbriefe	nein	30 / 360	-	-	-	100 DM	-
Finanzierungsschätze	nein	30 / 360	-	-	-	1 000 DM	-

1 act / act bedeutet taggenau / 365 bzw. im Schaltjahr taggenau / 366; bei Altemissionen Umstellung ab dem nächsten Zinstermin in 1999. — 2 Begebung noch in DM voraussichtlich bis 31. Dezember 2001. — 3 § 1 des Umstellungsgesetzes gilt nicht für verbrieft Zinsansprüche aus Reichsanleihen (Fundierungsschuldverschreibungen); sie werden nicht auf Euro umgestellt. — 4 Weder die FIBOR-Verordnung noch § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Umstellungsgesetzes bieten eine Rechtsgrundlage für einen Ersatz des DM-LIBOR durch EURIBOR.

Deutsche Bundesbank

## TARGET- Preisgestaltung

Im Informationsbrief Nr. 13 wurde unter anderem über die Einführung einer neuen Entgeltstruktur im Großzahlungsverkehr berichtet. Da der vom Rat der künftigen Europäischen Zentralbank festzulegende einheitliche Preis für die TARGET<sup>1</sup>-Standardleistung (Ein- und Auslieferung von TARGET-Zahlungen per Datenfernübertragung) allerdings damals noch nicht bekannt war, war die Höhe der Entgelte für die Abwicklung von TARGET-Überweisungen noch offen geblieben.

Inzwischen hat der Rat der Europäischen Zentralbank am 9. Juni 1998 die Preise für grenzüberschreitende TARGET-Zahlungen beschlossen. Bei der Festlegung der TARGET-Preise wurden die Entwicklungskosten und die laufenden Betriebskosten des Interlinking-Systems, das die nationalen Echtzeit-Brutto-Systeme (Real-Time Gross Settlement Systems = RTGS-Systeme) miteinander verknüpft, sowie die durchschnittliche Transaktionsgebühr für eine nationale RTGS-Zahlung berücksichtigt. Da die Entgelte für nationale RTGS-Zahlungen aufgrund bemerkenswerter Rationalisierungseffekte und zunehmenden Geschäfts zum Teil erheblich gesenkt werden, kann das Entgelt für grenzüberschreitende TARGET-Zahlungen niedriger sein als zuvor geschätzt wurde.

Das Entgelt für grenzüberschreitende TARGET-Zahlungen (ohne MwSt.)<sup>2</sup> richtet sich nach der Anzahl der Zahlungen, die ein TARGET-Teilnehmer in einem einzelnen RTGS-System in Auftrag gibt. Die Entgelte sind für mittels *Datenfernübertragung* eingereichte TARGET-Aufträge wie folgt gestaffelt:

---

1 TARGET steht für „Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer“.

2 Die von der Bundesbank erhobenen Entgelte sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

1,75 Euro pro Auftrag für die ersten 100 Zahlungen pro Monat

1,00 Euro pro Auftrag für die darauffolgenden 900 Zahlungen pro Monat

0,80 Euro für jeden weiteren Auftrag bei mehr als 1 000 Zahlungen pro Monat.

Das Entgelt wird ausschließlich von der absendenden nationalen Zentralbank erhoben und unabhängig vom Zielort oder vom Betrag der Zahlung europaweit identisch sein. Es deckt die Bearbeitungs- und Abwicklungskosten für die Zahlung. Ausgenommen davon sind die DFÜ-Kosten (Kosten für Nutzung und Betrieb von Postleitungen) für die Ein- und Auslieferung von TARGET-Zahlungen an und durch die Deutsche Bundesbank. Das für die Abwicklung von inländischen P1-Zahlungen (telegrafische Überweisungen) anfallende

Entgelt in Höhe von 0,50 DM wird *nicht* zusätzlich berechnet.

Die Ein- und Auslieferung von TARGET-Zahlungen an und durch die Deutsche Bundesbank auf *Disketten* im Rahmen des Elektronischen Schalters oder von herkömmlichen *Belegen* stellt jedoch eine Zusatzleistung dar. Hierfür wird die Bundesbank *zusätzlich* zu den vorstehend genannten Entgelten die in ihrem Informationsbrief Nr. 13 auf Seite 18 im einzelnen aufgeführten Entgelte für Zusatzleistungen im Großzahlungsverkehr berechnen.

Den Benutzern des grenzüberschreitenden TARGET-Systems werden weder zusätzlich Eintrittsentgelte noch periodische Entgelte berechnet.

## Liste der bisher erschienenen Artikel

### Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts und Währungsunion

Nr. 1, September 1996

- Das Europäische Währungsinstitut (EWI)
- Die Übergangsstufen zum Euro
- TARGET – ein WWU-weites Echtzeit-Brutto-Zahlungssystem der Zentralbanken

Nr. 2, Oktober 1996

- Das Europäische Währungssystem in der WWU-Endstufe
- Harmonisierte monetäre Statistiken – Grundlage für eine erfolgreiche Geldpolitik in der Währungsunion

Nr. 3, Januar 1997, vergriffen

- Konvergenzprüfung nach Art. 109 j EG-Vertrag Ende 1996
- Euro-Banknoten und -Münzen

Nr. 4, Februar 1997

- Geldpolitische Strategie und Instrumentarium des Europäischen Systems der Zentralbanken

Nr. 5, April 1997

- Der rechtliche Rahmen für den Übergang von den nationalen Währungen auf den Euro
- Umrechnungs- und Rundungsregeln im Euro-Währungsraum

Nr. 6, Mai 1997

- Wichtige Elemente des Stabilitäts- und Wachstumspakts
- Die Rolle des EWI und der nationalen Zentralbanken bei der Harmonisierung der Usancen an den Finanzmärkten in Stufe 3

Nr. 7, Juni 1997

- Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Nr. 8, Juli 1997

- Stand der Vorbereitungsarbeiten für das WWU-weite Echtzeit-Brutto-Zahlungssystem TARGET
- Entwürfe für Ratsverordnungen über Mindestreserven, über die Erhebung statistischer Daten und über die Verhängung von Sanktionen durch die EZB
- Die Umstellung von Schuldtiteln bei der Einführung des Euro
- Die Entwürfe für die Euro-Banknoten, Gestaltung der Euro-Münzen

Nr. 9, September 1997

- Geldpolitische Instrumente und Verfahren des Europäischen Systems der Zentralbanken
- Zahlungsbilanzstatistik in der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion
- Euromünzen

Nr. 10, Februar 1998

- Zur rechtlichen Konvergenz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
- Wirtschaftspolitische Koordinierung, Wechselkurspolitik und Außenvertretung der Europäischen Gemeinschaft in der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion
- Die technische Umstellung ausstehender DM-Schuldverschreibungen auf Euro

Nr. 11, April 1998

- Stellungnahme der Deutschen Bundesbank zur Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion in Europa (vom 6. September 1990)
- Stellungnahme des Zentralbankrats (vom 23. Januar 1992)
- Stellungnahme des Zentralbankrates zur Konvergenzlage in der Europäischen Union im Hinblick auf die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (vom 26. März 1998)

- Eingangsstatement des Präsidenten der Deutschen Bundesbank, Professor Dr. Hans Tietmeyer, vor dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages am 3. April 1998

Nr. 12, April 1998

- Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Nr. 13, Mai 1998

- Kurznachrichten  
Informationen zum TARGET-System und Euro-Zahlungsverkehr  
Beendigung des Wechselrediskonts beim Übergang in Stufe 3 der WWU  
Veröffentlichung von Euro-Referenzkursen durch die EZB  
Letzte Sitzung des EWI-Rats
- Zur Euro-Umstellung von Aktien und der Einführung nennwertloser Aktien in Deutschland
- Das Dienstleistungsangebot der Deutschen Bundesbank im unbaren Zahlungsverkehr nach Eintritt in Stufe 3 der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

Nr. 14, Juli 1998

- Kurznachrichten  
Beendigung des Wechselrediskonts beim Übergang in Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion  
Endumtausch des DM-Bargeldes
- Einheitliche Marktstandards und Referenzzinssätze in Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion
- TARGET-Preisgestaltung

**Weitere Bundesbankveröffentlichungen zur EWWU**

- Der Euro kommt. Wir sagen Ihnen, was dahinter steckt. (Faltblatt)

- Aufsätze aus den Monatsberichten zur EWWU mit den Stellungnahmen des Zentralbankrates vom September 1990 und Februar 1992
- Texte zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion
- Europäische Organisationen und Gremien im Bereich von Währung und Wirtschaft, Sonderveröffentlichungen, Mai 1997

Weitere WWU-Informationen können über die Website der Bundesbank:  
<http://www.bundesbank.de>  
sowie über die Website der EZB:  
<http://www.ecb.int> oder <http://www.ecb.de>  
abgerufen werden.

---

Der Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erscheint im Selbstverlag der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main und wird an Interessenten kostenlos abgegeben, an Kreditinstitute über die zuständige Landeszentralbank.

Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main  
Fernruf (0 69) 95 66-1, Durchwahlnummer (0 69) 95 66 . . . und anschließend die gewünschte Hausrufnummer wählen.  
Telex Inland 4 1 277, Ausland 4 14 431, Telefax (0 69) 5 60 10 71, Internet <http://www.bundesbank.de>

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 1431-9861

Abgeschlossen am 9. Juli 1998